

Hinweise zu Praktika im Rahmen des Studiums

I. Gesetzliche Unfallversicherung

Studierende der Pädagogischen Hochschule (PH) Karlsruhe sind im Rahmen ihrer Ausbildung über den Studierendenwerksbeitrag bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert.

Versicherte Tätigkeiten sind dabei:

- Immatrikulation und Exmatrikulation sowie die damit zusammenhängenden Wege
- Besuch von Vorlesungen und Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule
- Tätigkeiten in der Studierendenselbstverwaltung
- Hochschulsport
- Unmittelbare, mit dem Hochschulbesuch in Zusammenhang stehende Wege
- Teilnahme an Praktika im organisatorischen und rechtlichen Verantwortungsbereich der Hochschule (siehe unten)
- Doktoranden und Diplomanden
- Stipendiaten

Nicht versichert sind dagegen beispielsweise:

- Studienarbeiten zu Hause
- private Studienfahrten
- Repetitorien bei privaten Anbietern
- private Aktivitäten auf dem Gelände der Hochschule
- private Tätigkeiten, wie z. B. Essen, Trinken, Schlafen usw.¹

Die gesetzliche Unfallversicherung greift nur dann, wenn sich ein Unfall in *unmittelbarem* zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Hochschule ereignet. Erforderlich ist hierfür, dass der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule auch die Durchführung der dem Studium dienenden Verrichtungen erfasst und die Hochschule einen unmittelbaren Einfluss auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Veranstaltung hat.

Dies bedeutet, dass Studierende im Rahmen von *Praktika, die außerhalb der Hochschule* stattfinden und auf deren Durchführung die Hochschule keinen Einfluss hat, **nicht** über die Hochschule/ das Studierendenwerk unfallversichert sind.

Im Rahmen eines regulären Betriebspraktikums sind die Studierenden daher nicht über die Hochschule versichert. Dem steht nicht entgegen, dass die Hochschule (i.d.R. über die Praktikumsstelle des jeweiligen Studiengangs) die in der Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen an ein solches Praktikum überprüft (u.U. auch durch Besuche des Betreuers an der Praktikumsstelle) und bei Erfüllen dieser Voraussetzungen das Praktikum für das Studium als Studienleistung anerkennt. Es obliegt jedoch dem Studierenden die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Bedingungen des Praktikums auch gegenüber dem Praktikumsbetrieb durchzusetzen. Die Hochschule entscheidet nur am Ende darüber, ob das Praktikum als Studienleistung anerkannt wird.

¹ für nähere Informationen: Unfallkasse Baden-Württemberg: <http://www.uk-bw.de/versicherte/kinderschueler-studierende/hochschulen.html>

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht u.U. über den für das Praktikumsunternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger. Dies muss der/die Studierende eigenverantwortlich abklären. In Zweifelsfällen kann der Studierende auch beim Studierendenwerk Karlsruhe bzw. der Unfallkasse Baden-Württemberg nachfragen.

II. Versicherungsrechtliche Situation der Studierenden während des Praktikums

Die Studierenden sollten in ihrem eigenen Interesse ihre versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Praktikumsunternehmen bzw. ihren jeweiligen Versicherungsgebern abklären. Neben der Unfallversicherung betrifft dies u.a. die Haftpflichtversicherung, Krankenversicherung, etc.

III. Praktikumsvertrag

In der Regel wird der Praktikumsbetrieb den Studierenden einen Praktikumsvertrag vorlegen. Hierbei handelt es sich um einen privaten Vertrag des/der Studierenden mit einer externen Einrichtung, den die Hochschule nicht juristisch prüfen kann. Die Hochschule kann auch nicht Vertragspartner eines solchen Vertrags sein. Der Praktikumsvertrag darf also nicht von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der PH Karlsruhe mitunterzeichnet werden. Ebenso wenig darf auf dem Vertrag das Logo der PH Karlsruhe erscheinen.

Vor diesem Hintergrund darf die Hochschule auch keine Musterverträge zur Verfügung stellen.

Die Industrie- und Handelskammern stellen jedoch auf ihrem Praktikumsportal verschiedene Musterverträge zur Verfügung: